

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung, Instandsetzung und Kostentragungspflicht von Hausnummern (Hausnummernsatzung)

Stand:

Hausnummernsatzung vom 28.05.2004 in Kraft seit 19.06.2004

1. Änderung vom 21.01.2021 in Kraft seit 01.01.2021

Präambel

§ 1 Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Seeheilbad Zingst festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt sowohl für bebaute, als auch für unbebaute Grundstücke; für unbebaute jedoch nur, soweit unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Bedürfnis hierfür besteht. Eine künftige Bebauung stellt ein öffentliches Bedürfnis im Hinblick auf die Festsetzung einer Hausnummer dar.
- (2) Die Nummerierung auf jeder Straßenseite erfolgt fortlaufend; auf der einen Straßenseite grundsätzlich mit geraden Zahlen, auf der anderen Straßenseite mit ungeraden Zahlen.
- (3) Die Nummerierung schließt die Umnummerierung mit ein. Beide stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Seeheilbad Zingst.
- (4) Die Nummerierung oder Umnummerierung von Eckgrundstücken kann der Straße zugerechnet werden, zu der der Hauseingang zeigt oder aber von der der Hauptzuweg besteht.

§ 2 Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund oder mit weißen arabischen Ziffern auf dunklem Untergrund zu verwenden. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut lesbar sein und folgende Mindestgrößen haben:

- bei einer einstelligen Zahl	= 120/120 mm
- bei einer zweistelligen Zahl	= 150/120 mm
- bei einer dreistelligen Zahl	= 200/120 mm
- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.
- (3) Bei Neubauten sind Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nachrüstung bestehender Gebäude mit beleuchteten Hausnummern hat bis zum 30.06.2021 zu erfolgen.
- (4) Bei straßenzugsweise Neubauten ist die einheitliche Gestaltung und Anbringung der Hausnummernleuchten zu gewährleisten.

§ 3 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Für das Beschaffen, Anbringen und Betreiben sowie die Unterhaltung der Hausnummernschilder sind die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks verantwortlich. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (3) Für Hausnummern, deren Erkennbarkeit durch die Lage des Gebäudes oder durch die Grundstücksbegrenzung eingeschränkt ist, sind zusätzliche Hinweisschilder nach Vorgaben dieser Hausnummernsatzung anzubringen.

§ 4 Ausnahmeregelung

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Bürgermeister der Gemeinde Seeheilbad Zingst Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Seeheilbad Zingst erlässt eine Verwaltungsvorschrift, die den näheren Verwaltungsablauf regelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den nach dieser Satzung durch die Gemeinde Seeheilbad Zingst getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt oder den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Fristen Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anbringungs- und Instandhaltungspflichten sowie zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) bei der Gemeinde Seeheilbad Zingst (Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle) zulässig. Soweit zur Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. Einwohnermeldestellen und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern sowie für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

§ 8 Inkrafttreten